

Satzung
der Ortsgemeinde Sehlen
über die Aufhebung eines gemeindeeigenen Fahrweges
vom 27.09.2023

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sehlen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das in der Gemarkung Sehlen liegende Grundstück „Flur 2, Parz.-Nr. 218/1“ wird nicht mehr als gemeindeeigener Fahrweg benötigt und daher aufgehoben. Die Erschließung der angrenzenden Grundstücke bleibt gewährleistet.

Ein Lageplan mit der farblichen Darstellung der betroffenen Fläche ist der Satzung als Anlage beigefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Sehlen, den 18.07.2024

Ortsgemeinde Sehlen


Ortsbürgermeister



Auszug aus den Geobasisinformationen Liegenschaftskarte

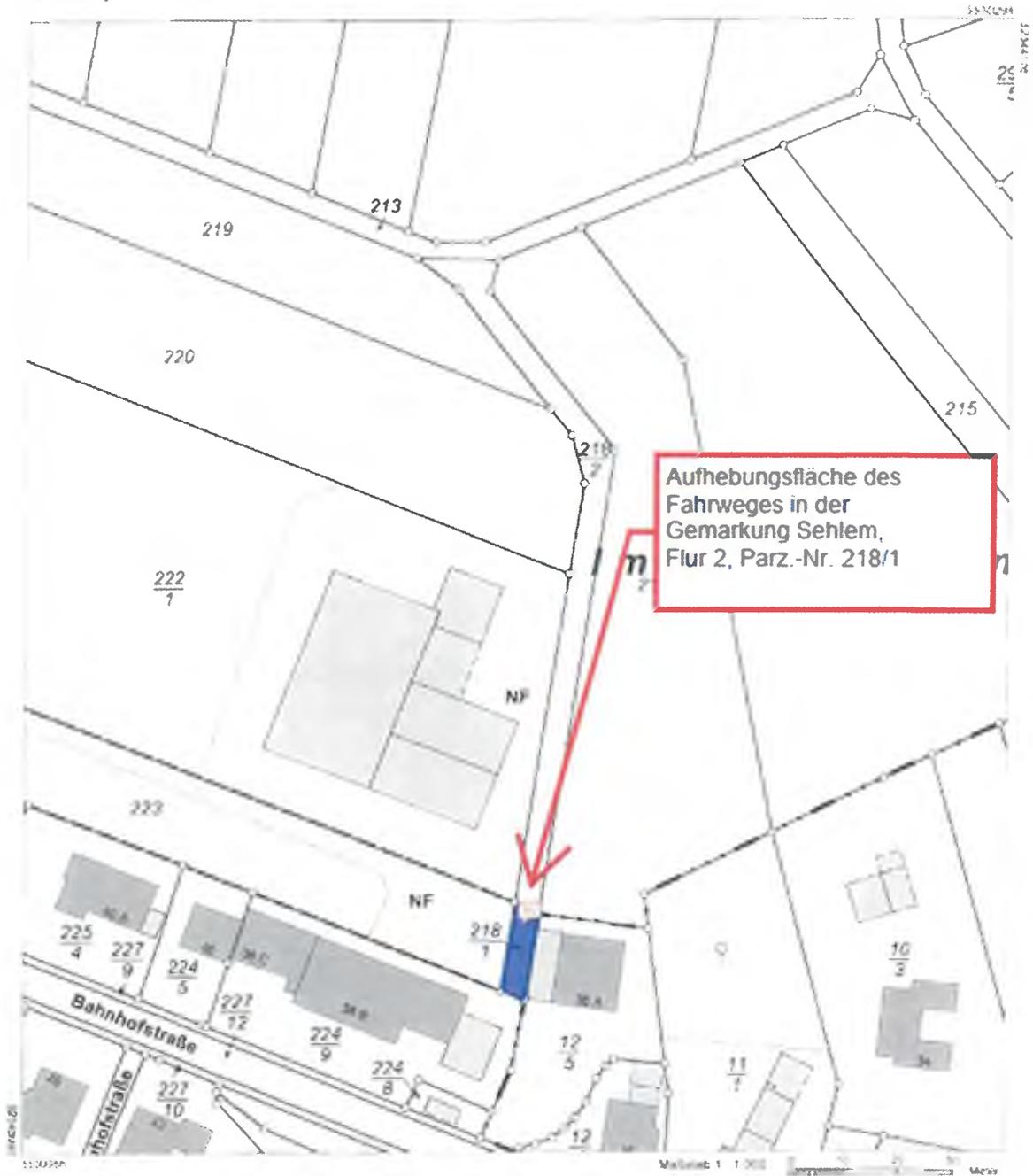
Anlage zur Satzung der Ortsgemeinde
Sehlem über die Aufhebung des
Fahrweges in der Gemarkung Sehlem,
Flur 2, Parz.-Nr. 218/1 vom
27.09.2023

Hergestellt am 12.01.2023

Flurstück 218/2
Flur 2
Gemarkung Sehlem (2560)

Gemeinde Landkreis
Sehlem Bernkastel-Wittlich

Im Vertheil 24
54470 Bernkastel-Kues



Die Informationen sind für andere Zwecke nicht zulässig. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermehrung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen ist untersagt.